

Informationen für den potenziellen Kleingärtner

Allgemeines

Das Kleingartenwesen steht unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Es schützt die Pächter vor Preiswucher seitens der Verpächter und garantiert ihnen die preisgünstige Pachtung eines Kleingartens, vorausgesetzt, dass die gepachtete Fläche nach dem BKleingG genutzt wird

Die Kleingartenvereine sind kleingärtnerisch und steuerlich anerkannte, gemeinnützige und beim Amtsgericht Nordhausen eingetragene Vereine.

Sie sind Mitglieder des „Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner“ e. V. (KVB) im „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde“ e. V. (LVB).

Der LVB gehört dem „Bundesverband der Deutschen Gartenfreunde“ e. V. (BDG) an.

Zur Zeit sind 42 Kleingartenvereine Mitglieder im „Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner“ e. V.

Satzung und Gartenordnung der Kleingartenvereine sind unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes von den Mitgliedern beschlossen worden. Es sind vereinsinterne Vorschriften, die durch Registrierung beim Amtsgericht Gesetzescharakter erhalten haben und somit auch für alle Mitglieder verbindlich sind.

Es sollte deshalb im Interesse eines jeden Mitgliedes liegen, die Mitgliederversammlungen zu besuchen. Mit Ihrer Stimme können Sie künftige Beschlüsse beeinflussen.

Zum Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereins sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, Gemeinschaftsstunden zu erbringen.

Was versteht man unter kleingärtnerischer Nutzung?

Der Kleingarten soll mit einem Drittel zum Anbau von Gemüse, mit einem Drittel als Ziergarten und mit dem Rest als Erholungsgarten (dazugehört auch die Fläche der Gartenlaube) eingerichtet werden. Der kleingärtnerische Anbau dient ausschließlich dem persönlichen Bedarf - eine erwerbsmäßige Nutzung ist damit ausgeschlossen.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, hochwachsenden Ziersträuchern und für Kleingärten untypische Gewächse, ist nicht gestattet. In dem Garten kann eine Laube einfacher Bauart errichtet werden, die einschließlich der überdachten Sitzfläche 24 m² nicht überschreiten darf. Bestehende (auch größere) Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben nach § 20a des BKleingG Bestandsschutz.

Wie kann man einen Kleingarten pachten?

Nach einer schriftlichen Bewerbung an den Vorstand des Kleingartenvereins Ihrer Wahl erklären Sie, dass Sie (und ihr Partner) Mitglied(er) werden und einen Kleingarten pachten wollen. Der Vorstand wird sich daraufhin mit Ihnen in Verbindung setzen und die weiteren Schritte mit Ihnen abstimmen.

Anschrift und Telefon-Nr. der Vorsitzenden bzw. der Beauftragten für Gartenvergabe erhalten Sie beim Kreisverband bzw. im Verein.

Welche Unkosten entstehen für den Pächter beim Erwerb eines Kleingartens?

Einmalige Aufwendungen:

Im Allgemeinen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Kleingartenvereins richtet. Es können Umlagen erhoben werden.

An den Vorpächter ist der Kaufbetrag für alle sich auf der Parzelle befindlichen Baulichkeiten und Anpflanzungen zu entrichten, die damit in Ihr Eigentum übergeben.

(Der Kaufbetrag darf den von einem Schätzer des Kreisverbandes ermittelten Wert nicht überschreiten). Das vom Verein vorgegebene Formular „Kaufvertrag“ ist unbedingt zu nutzen.

Bis zur völligen Begleichung des Kaufbetrages verbleiben sämtliche Baulichkeiten und Anpflanzungen Eigentum des Vorpächters.

Jährliche Aufwendungen:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Zahlung der Pachtgebühren (8 Cent/m ²) | } Zahlung für das kommende Jahr |
| 2. Zahlung des Vereinsbeitrages/Parzelle 21,00 € | |
| 3. Zahlung einer evtl. befristeten Umlage | } Zahlung für das vergangene Jahr |
| 4. Zahlung eines Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (25,- €/h) | |
| 5. Zahlung der Gebühren für Wasser und Elektro-Energie, Bearbeitung u.a. | |

Erforderliche Aufwendungen die zur Erhaltung des Gemeinwohls des Kleingartenvereins dienen, können auf die Mitglieder umgelegt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Errichten und Verändern von Baulichkeiten

Bauliche Veränderungen und das Errichten neuer Bauwerke bedürfen der Anzeige beim Vorstand und dessen Genehmigung vor Beginn der Baumaßnahmen. (Dazu gehören auch die Errichtung von Gewächshäusern, das Anlegen von Wasserbecken, das zeitlich begrenzte Aufstellen von Pavillons und transportablen Planschbecken o.ä.) Dazu ist eine zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:100 in 2-facher Ausführung einzureichen, aus der erkennbar sein muss, wo sich das neue Bauwerk im Garten befindet, was verändert bzw. wie das neue Bauwerk im Fertigzustand aussehen soll.